

# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2.— RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,80 RM. zusätzlich Postgebühren. Einzelnummern 10 Pf. Die Postanschriften und Adressen sind zu ändern. Im Falle höherer Preisänderungen behält sich der Verlag das Recht vor, den Preis zu erhöhen. Rücksendung eingehender Zuschriften erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

Anzeigenpreis: Die 8 gespaltene Raumzeile 20 Pf., die 4 gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennig, die 3 gespaltene Reklamazeile im letzten Teil 1 RM. Nachverlangungsbild 20 Reichspfennig. Wagnis und Platzverweigerung vorbehalten. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Nachrichten übernimmt der Absender. Jeder Abbestellungsanspruch ist nur, wenn der Auftraggeber in Anspruch genommen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch genommen wird.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rössen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 231 — 92. Jahrgang

Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“

Wilsdruff-Dresden

Postfach: Dresden 2640

Dienstag, den 3. Oktober 1933

## Das Reichserbhofgesetz in Kraft.

### Bauer oder Landwirt?

Im Reichserbhofgesetz wird das Reichserbhofgesetz veröffentlicht, das bereits mit dem 1. Oktober in Kraft getreten ist. Dem Gesetz, das sich anschließt an das Preussische Erbhofrecht, ist eine Erklärung vorausgeschickt, in der es heißt:

Die Reichsregierung will unter Sicherung aller deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten. Die Bauernhöfe sollen vor Verschuldung und Zerstückelung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben. Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.

Die Reichsregierung hat daher das Reichserbhofgesetz beschlossen, dessen Grundgedanken sind: land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackerabteilung und von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.

Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer. Der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes heißt Landwirt. Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutsch oder stammesgleichen Wutes und ehrbar ist. Der Erbhof geht ungeteilt auf den Ackerbau über. Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Ackerbau berufenen Erbteilnehmer erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung; geraten sie unverschuldet in Not, so wird ihnen die Heimatzusucht gewährt. Das Ackerrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Der Erbhof ist grundsätzlich

unveräußerlich und unbelastbar.

Das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen des Bauern vererbt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts. Der Ackerbau hat für den Übergang des Erbhofs keine Erbschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer zu zahlen.

Zur Durchführung der besonderen Aufgaben des Erbhofgesetzes werden Ackerbengerichte, Erbhofgerichte und das Reichserbhofgericht gebildet. In den Gerichten wirken bäuerliche Besitzer mit. Eine der wichtigsten Bestimmungen des Verfahrens ist es, daß alle Streitigkeiten im Geiste des Gesetzes zu entscheiden sind, falls keine formale Vorschrift für einen bestimmten Fall vorhanden ist.

### Erbhofrecht — deutsches Recht.

Eine große Anzahl ausländischer Diplomaten ist auf Einladung der Reichsregierung Teilnehmer gewesen an dem größten deutschen Bauerntag, den Europa gesehen hat. Diese Diplomaten wissen, daß die Weltwirtschaftskrise überall in der Welt, und nicht bloß in Europa, eine Agrarkrise ist. Die Anstrengungen, die der Präsident Roosevelt macht, um in Amerika dieser Krise Herr zu werden, beziehen sich vor allem auf die Sanierung der agrarpolitischen Verhältnisse. In Budeberg aber konnten die ausländischen Diplomaten vernehmen, daß Deutschland diese Agrarkrise von einer ganz anderen Seite her anpackt. Das liegt nicht nur aus jedem Wort der Rede Hilters hervor, sondern das wurde gleich im Anfang des Budeberger Tages festgelegt durch den Bauernführer und Reichsminister Darré: „Soll der Bauer gerettet werden, so müssen wir ihn aus den Hemmnissen einer zu Ende gehenden Epoche und aus den Klauen und Klammern des Liberalismus befreien.“ Als dieses Bekenntnis zum deutschen Bauerntum ausgesprochen wurde, schlug auch die Stunde für eine andere, nämlich eine wieder uralte, gewordene Einstellung des Rechts zum Bauerntum: Das preussische Erbhofrecht ist Reichsrecht geworden. Alles deutsche Recht, das zerstört worden war, wurde wieder neu errichtet.

Es läßt sich nicht bestreiten, so sagte einmal der berühmte deutsche Rechtswissenschaftler Otto von Guericke, einer der besten Kenner der deutschen Rechtsgeschichte, daß die Unterwerfung des unbeweglichen und des beweglichen Vermögens unter den gleichen Erbgang ein römisches Rechtsgedanke und die Ausbildung einer besonderen Erbfolge in Grundstücke ein deutscher Rechtsgedanke ist. Nach germanischem Recht sind Grundstücke keine Sachen, sondern ewiger Acker, Heimatsholle, Lebensgrundlage der Geschlechter und der in starken Sippen und Geschlechtern sich verwirklichenden und sich er-

neuernden Volksgemeinschaft. So finden wir im germanischen Recht überall in aller Schärfe den Gedanken, daß die Grundstücke kein Privateigentum des jeweiligen zufälligen Eigentümers, sondern das Eigentum der Familie seien, von der es der einzelne zu treuen Händen bekommen habe, um es den kommenden Geschlechtern zu erhalten und weiterzugeben.

In allen deutschen Volksrechten sehen wir eine Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern, soweit es die Erbfolge in den Grundbesitz angeht. Da die Töchter mit ihrer Verheiratung in einen anderen Familienverband eintreten, hätte die Jubilation des gleichen Erbrechtes an sie in der Tat die Herauslösung des Grundbesitzes aus dem alten Familienverbande und seine Zerstückelung zur Folge gehabt. Die Söhne blieben vielmehr als geschlossene Erbgemeinschaft auf dem Hofe wohnen. Nur einer von ihnen, in der Regel der älteste, verheiratete sich. Er hatte die Oberleitung. Die anderen blieben im Interesse der Erhaltung des väterlichen Besitzes unverheiratet. Diese „Gemeinschaften“ haben sich so bewährt, daß sie in späterer Zeit vielfach vertragsmäßig als sogenannte „Ganerbschaften“ weiterlebten. In dieser Form haben sie sich für den großen Grundbesitz als Familienfideikomisse bis in die heutige Zeit fortgesetzt.

Das Bestreben des deutschen Bauernrechtes, den Grundbesitz in der Familie zu erhalten, findet vor allen Dingen auch noch seinen Ausdruck in der bekannten Einlösung des sogenannten „Beispruchsrechtes“. Dieses Recht stand den Erben zu. Mit seiner Hilfe konnte jeder Erbe verhindern, daß die Familiengrundstücke von dem derzeitigen Eigentümer an einen Familienfremden veräußert wurden. Rechte er es geltend, so mußten die Grundstücke zurückgegeben werden. Dieses „Beispruchsrecht“ der Erben ist lange erhalten geblieben.

Auf dieser Grundlage entwickelte sich nun später mit der Entstehung des Hypothekensystems und dem wachsenden Reichtum des Mittelalters das eigentliche Ackerrecht. Es war nun möglich geworden, die miterbenden Söhne schon alsbald nach dem Erbfalle durch Abfindungen aus der Hausgemeinschaft auszuschleiden

und den Hof als Alleineigentum auf den ältesten Sohn zu übertragen. Auch hierbei wurde immer darauf Bedacht genommen, daß der Ackerbau durch die Abfindung seiner Geschwister nicht übermäßig belastet wurde, der Hof wurde zur „Brüder- oder Schwesternrate“ angerechnet, d. h. zu einem billigen Extrawerte, nicht zum Verkaufswert. Häufig hatten die Miterben überhaupt nur ein Erbrecht an dem außer dem Hofe vorhandenen Vermögen, ein Rechtsgebanke, der vom neuen deutschen Erbhofrecht wieder aufgenommen worden ist. Und so sehr galt diese Erbregelung als Recht, daß vielfach Testamente völlig ausgeschlossen waren.

Artfremdes Recht drang ein und zerstörte die geistliche Grundlage dieser bäuerlichen Verfassung. Dieser Entwicklung tritt das neue deutsche Erbhofrecht energisch entgegen, aus der Erkenntnis heraus, die einst der Reichsfreier vom Stein in treffenden Worten formulierte und die uns allen ein Mahnruf und ein Aufsporn für die Zukunft sein sollen: „Die Verheiratung der Unteilbarkeit der Höfe halte ich für wesentlich nötig zur Erhaltung unseres kräftigen, achtbaren Bauernstandes... Es ist mir wohlbekannt, daß diese Meinung der Ansicht derjenigen widerspricht, denen Bevölkerung und Erzeugung von Nahrungsmitteln der Hauptzweck des Staates ist; mir ist er aber jene religiös-moralische, intellektuelle und politische Vollkommenheit, und diese wird verfehlt, wenn die Bevölkerung sich in Tagelöhner, kleine ärmtliche Grundeigentümer, Fabrikarbeiter und in ein Gemenge von christlichen und jüdischen Fuchsern, Fabrikverlegern, Damsen aufgelöst hat, die durch Genuß und Erwerbssucht durch das Leben gepeitscht werden.“

### Erbhofrecht auch in Danzig.

Nach dem reichsdeutschen Vorbild.

Wie der Preussische Pressedienst der WSDA, meldet, liegt es dem Danziger Senat daran, ebenso wie es im Reich geschieht, ein festes, auf gesicherter Scholle lebendes Bauerntum zu schaffen als Grundlage des Volkstums. Deshalb ist beabsichtigt, um das Grundstück der Familie für alle Zeiten zu erhalten, ein Höferecht einzuführen, das einschneidende Bestimmungen über die Erbfolge enthält, die Belastung und damit erneute Verschuldung erschwert und eine Veräußerung nur in besonderen Ausnahmefällen zulassen wird.

## Die deutschen Erfolge in der Arbeitschlacht.

Anerkennung durch das Internationale Arbeitsamt.

Das Internationale Arbeitsamt veröffentlicht einen Bericht über die internationale Arbeitslosigkeit, in dem festgestellt wird, daß zum ersten Male seit der Krise die Vierteljahresziffern der internationalen Arbeitslosigkeit eine wesentliche Verbesserung aufweisen. Im Vergleich zu 1932 wird eine wesentliche Herabsetzung der Arbeitslosigkeit vor allen Dingen in Deutschland, Australien, Belgien, Kanada, Chile, Dänemark, England, Irland, Italien, Portugal und Rumänien festgestellt. Dagegen hat sich die Arbeitslosigkeit in Österreich, Bulgarien, der Tschechoslowakei und Südafrika gegenüber dem Vorjahr verschärft. Der Bericht gibt für Deutschland 4 127 584 Arbeitslose im September 1933 gegenüber 5 223 810 im September 1932 an.

Das Internationale Arbeitsamt als die zentrale Stelle für die Kontrolle der Arbeitslosenziffern hat damit von neuem festgestellt, daß in Deutschland eine beträchtliche Senkung der Arbeitslosigkeit stattgefunden hat. Damit haben die Bemühungen der Reichsregierung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sogar bei dem den deutschen Vorgängen zweifellos äußerst kritisch gegenüberstehenden Genfer Internationalen Arbeitsamt eine offizielle Bestätigung und Anerkennung gefunden.

### Weltwirtschaftslage gebessert.

Nach Feststellung der Wirtschaftsabteilung des Völkerbundes. Der Direktor der Wirtschaftsabteilung des Völkerbundes, Loveday, hat dem Völkerbund einen umfangreichen Tatsachenbericht über die gegenwärtige Lage der internationalen Wirtschaft vorgelegt. Loveday betont, es seien unläugbare Fortschritte vorhanden. So sei die industrielle Erzeugung in den Vereinigten Staaten um 70 Prozent gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres gestiegen, desgleichen um 22 Prozent in Frankreich, um 18 Prozent in Deutschland und Japan, um 11 Prozent in Kanada.

### Feierliche Proklamation des neuen deutschen Rechts

Leipzig, 2. Oktober. Vor einer Versammlung von Vertretern der Staatsgewalt der Rechtswissenschaft und der deutschen Wirtschaft hat der Reichsjustizminister Staatsminister Dr. Frank am Montagabend in der Aula der Universität Leipzig die feierliche Proklamation der Akademie für deutsches Recht vollzogen. Ueber die Aufgaben dieser Akademie sprach Geheimrat Professor Dr. Köch. Er umriß sie etwa wie folgt: Die Akademie will ihren vollen Anteil übernehmen an dem ersten und verantwortungsvollen Aufgaben, die dem deutschen Volke durch seine neue Führung gestellt sind und zu denen eine der wichtigsten die Schaffung des Rechts gehört, das sich auf die Kräfte der deutschen Volkseele bezieht und das keinen anderen Gegenstand und keinen anderen Zielpunkt kennt als das Wohl und die Größe des deutschen Volkes. Männer der Rechtswissenschaft sollen prüfen, was aus dem Schatz alten deutschen Rechtsgutes wert ist, der Gegenwart erhalten oder wiedergegeben zu werden, was an weisensfremden Elementen aus unserem Rechte auszuschalten ist oder was aus den Erfahrungen anderer Völker für unser eigenes verwendbar erscheint. Vor allem soll wieder für die klaren und großartigen Gedanken des Gemeinwohls und der Gerechtigkeit ein ebenso klarer und volkstümlicher Ausdruck gesucht werden. Geheimrat Professor Dr. Zwiemed rechtfertigte die Beziehung von Vertretern der Wirtschaft zu den Arbeiten der Akademie, in dem er die Bedeutung des Rechts für die Wirtschaft in längerem Vortrag erläuterte. Dann proklamierte mit großangelegter Rede der Reichsjustizminister Dr. Frank die Akademie für deutsches Recht. Es sind achtzig Mitglieder der Akademie ernannt worden. Von ihnen sind in erster Linie zu nennen Reichsinnenminister Dr. Fritsch, Reichsernährungsminister Dr. Darré, Minister Dr. Popitz, Reichsminister Dr. Goebbels, Reichsminister Dr. Schmitt, Ministerpräsident Dr. Siebert, Ministerpräsident Göring, Reichsjustizminister Dr. Güntner, Kultusminister Schöner, Staatsrat Ritter von Epp-München, ferner Stabschef Rößm, Justizminister Kerck, Alfred Rosenberger, Reichsamtpräsident